

Endgültige Bedingungen

vom 18. November 2015

UniCredit Bank Austria AG

Emission von Garant Anleihe mit Höchststandssicherung 12/2023 der Bank Austria auf den HVB Multi Manager Best Select Flex Index II
(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

Angebotsprogramms der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG (die "**Emittentin**") vom 30. September 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren (der "**Basisprospekt**") sowie (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die "**Nachträge**").*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Emissionstag und Emissionspreis:

Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3,50% des Nennbetrags kann von einem Anbieter erhoben werden.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

All Time High Fondsindex Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 22. Dezember 2015 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 18. November 2015

Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 18. November 2015 bis 18. Dezember 2015 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Luxemburg und Deutschland.

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,-.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,-.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen vom Market Maker gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

•

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland und Luxemburg erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Die folgenden Informationen zum Pioneer Investments Multi Manager Best Select wurden aus den Fondsdokumenten entnommen. Stichtag für die Aktualität der hier wiedergegebenen Information ist der 18. November 2015. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Fondsdokumente jederzeit ändern. Es wird daher dringend empfohlen, nicht nur auf die hier angegebenen Informationen zu vertrauen, sondern auch die jeweils aktuellen Fondsdokumente zu berücksichtigen, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.pioneerinvestments.de (oder jede Nachfolgersite) veröffentlicht und bei der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

Allgemeine Informationen zum Pioneer Investments Multi Manager Best Select (WKN: A1W9BL / ISIN: DE000A1W9BL3)

Das Sondervermögen Pioneer Investments Multi Manager Best Select (der "**Fonds**") ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG ("**OGAW-Richtlinie**") des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("**OGAW**") im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs ("**KAGB**"), der von einer Vielzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagepolitik zum Nutzen dieser Anleger zu investieren. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH (die "**Verwaltungsgesellschaft**"). Die Verwaltungsgesellschaft hat CACEIS Bank Deutschland GmbH als Verwahrstelle (die "**Verwahrstelle**") des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle hat bestimmte Verwahraufgaben auf ein anderes Unternehmen übertragen. Deloitte & Touche GmbH ist als Abschlussprüfer (der "**Abschlussprüfer**") des Fonds bestellt. "**Fondsanteil**" ist ein Anteil des Fonds, wie in den Fondsdokumenten näher beschrieben. "**Fondsdokumente**" sind der Verkaufsprospekt, inklusive der Anlagebedingungen (die "**Anlagebedingungen**"), die wesentlichen Anlegerinformationen, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in welchen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anlageziel und -politik

Ziel des Fondsmanagements ist es, nach dem Grundsatz der Risikomischung mit einer begrenzt risikobereiten Anlagepolitik eine Wertsteigerung zu erzielen ("**Anlageziel**"). **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.**

Als Dachfonds investiert der Fonds zur Erreichung des Anlageziels unter Beachtung der gesetzlichen Anlagegrenzen und der Anlagebedingungen mindestens 51 % und maximal 100 % des Nettovermögens in zulässige Investmentvermögen (die "**Zielfonds**"). "**Nettovermögen**" ist der Wert der dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte abzüglich des Werts der dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten.

Als Zielfonds können alle zulässigen Arten von Anteilen an OGAW, anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Diese dürfen entsprechend ihrer Anlagebedingungen insbesondere in die Anlageklassen (und in Kombinationen hiervon) Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Rohstoffe, die durch die jeweils gesetzlich zulässigen Anlageinstrumente gemäß der OGAW-Richtlinie abgebildet werden, investieren. Bei der Auswahl der Zielfonds werden auch solche berücksichtigt, die auf die Anlage in einem bestimmten wirtschaftlichen oder geografischen Bereich spezialisiert sind. Darüber hinaus ist bei der Auswahl eines Zielfonds, neben der Anlagepolitik, das jeweilige Fondsmanagement ein entscheidendes Kriterium, da dieses entscheidenden Einfluss auf die Wertentwicklung des Zielfonds hat. Bei der Auswahl der Zielfonds werden ferner solche bevorzugt, die, nach Ansicht des Fondsmanagements, im Gegensatz zu vergleichbaren Zielfonds bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufweisen. Damit sollen solche Zielfonds ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Bei den Zielfonds kann es sich um Fonds handeln, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Außerdem kann der Fonds, unter Beachtung der in den Anlagebedingungen näher beschriebenen

Anlagegrenzen und Voraussetzungen, folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB;
- Derivate gemäß § 197 KAGB;
- Sogenannte sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

Kosten und Gebühren

(a) Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds aus dem Fonds eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 2,5 % des Wertes des Fonds, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwerts. Diese Verwaltungsvergütung kann dem Fonds jederzeit entnommen werden.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der für den Fonds, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten, vereinnahmten Beträge.

Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände am Fonds.

(b) Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Fonds eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,2 % des Wertes des Fonds, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Die Vergütung der Verwahrstelle kann dem Fonds jederzeit entnommen werden.

(c) Sonstige Kosten und Gebühren

Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger des Fonds bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Nettoinventarwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die

steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zulasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Verwahrung entstehenden Steuern.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Neben den Kosten zur Verwaltung des Fonds fallen Kosten für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds an. Dadurch wird der Fonds mittelbar mit den Kosten der Zielfonds, insbesondere mit der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds, erfolgsbezogenen Vergütungen, Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, Aufwendungserstattungen oder sonstigen Kosten belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern (z.B. Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme), die im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds entstehen und welche die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, erhalten.

Ertragsverwendung

Die Verwaltungsgesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres (ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr) für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften, unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs, innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Inhaber von Fondsanteilen aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge, unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs, können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Da der Ausschüttungsbetrag dem Nettovermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) der Nettoinventarwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil. "**Nettoinventarwert**" ist das Nettovermögen pro Fondsanteil.

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen
Globalurkunde:	Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Verwahrung:	CBF

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Erster Handelstag: 18. Dezember 2015

Emissionstag: 22. Dezember 2015

Emissionsstelle: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Hedging-Partei: UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München

Nennbetrag: EUR 1.000,-

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseite der Emittentin: www.onemarkets.de

Internetseite für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen

ISIN: DE000A1Z9130
 Seriennummer: BA017

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie	Gesamtnennbetrag der Tranche	Emissionspreis
DE000A1Z9130	A1Z913	DEA1Z913=HVBG	BA017	1	Bis zu EUR 20.000.000,-	Bis zu EUR 20.000.000,-	100%

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Basispreis	Floor Level	Partizipationsfaktor	Partizipationsfaktor _{best}	Mindestbetrag
DE000A1Z9130	HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts wie vom Indexsponsor veröffentlicht	100%	100%	100%	90%	EUR 1.000,-

Tabelle 1.3:

ISIN	Anfänglicher Beobachtungstag	Finaler Beobachtungstag	Erster Tag der Best-out Periode	Rückzahlungstermin
DE000A1Z9130	22. Dezember 2015	15. Dezember 2023	23. Dezember 2015	22. Dezember 2023

§ 2
Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg
HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	EUR	A163YD	DE000A163YD0	.UCGRMMB2	UCGRMMB2 Index

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.2 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen

Tabelle 2.2:

Basiswert	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Internetseite
HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	www.onemarkets.de

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.2 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besondere Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"Abschlussprüfer" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Referenzfonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.

"Administrator" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Referenzfonds administrative Tätigkeiten erbringt.

"Anlageberater" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

"Anpassungsereignis" ist jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.

"Ausübungstag" bezeichnet den Finalen Beobachtungstag.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Relevanter Beobachtungstag (final)" ist jeder Berechnungstag.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle planmäßig veröffentlicht wird.

"Beste Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus $R_{(final)_{best}}$ als Zähler und $R_{(initial)}$ als Nenner.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Emissionstag" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der Best out-Periode" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Floor Level" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Fonds Anpassungsereignis" ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (f) der Verstoß eines Referenzfonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus

- den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
 - (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin oder der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
 - (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
 - (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
 - (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
 - (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat;
 - (n) der Referenzfonds ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
 - (o) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
 - (p) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
 - (q) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
 - (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den

Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann,

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich nachteilig verändert wird.

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

"Fondsanteil" ist ein Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf einen Referenzfonds – jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung - der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondsdienstleister" ist in Bezug auf einen Referenzfonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft des Referenzfonds.

"Fondsmanagement" sind in Bezug auf einen Referenzfonds, die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"Fondsumwandlungseignis" liegt dann vor, wenn eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Partei" ist die Hedging-Partei, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Indexanpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die **"Indexersetzungereignis"**);
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexbestandteil" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin oder der Hedging-Partei und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

im Hinblick auf den Basiswert:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

im Hinblick auf einen Referenzfonds:

- (e) in Bezug auf einen Referenzfonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (f) in Bezug auf einen Referenzfonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Referenzfonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (g) in Bezug auf einen Referenzfonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Referenzfonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie
- (h) in Bezug auf einen Referenzfonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Referenzfonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom Referenzfonds bzw. von dessen Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor_{best}" ist der Partizipationsfaktor_{best}, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Portfolioverwalter" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"R (final)_{best}" ist der höchste Referenzpreis der an jedem Relevanten Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich) festgestellten Referenzpreise.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Referenzfonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil anteilig beteiligt ist.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"Verwahrstelle" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Referenzfonds verwahrt.

"Verwaltungsgesellschaft" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Referenzfonds verwaltet.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags gemäß den Bestimmungen des § 6 am Rückzahlungstermin der Besonderen Bedingungen.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + (\text{Max (Partizipationsfaktor} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts; Partizipationsfaktor}_{\text{best}} \times \text{Beste Kursentwicklung des Basiswerts)} - \text{Basispreis}))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10 Uhr (Ortszeit München) an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden NIW bzw. den Liquidationserlös für den Referenzfonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß

§ 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.
- (6) Wird der Referenzfonds nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (7) Wird der Referenzfonds vom Indexsponsor nach Maßgabe des Indexkonzepts durch einen oder mehrere andere Fonds ersetzt (jeweils ein "**Ersatzreferenzfonds**"), bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den jeweiligen Ersatzreferenzfonds. Der Ersatzfondsreferenzfonds wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (8) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

UniCredit Bank Austria AG

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Entfällt' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Zivilrechtlich haften diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die UniCredit Bank Austria AG (" Bank Austria ", die " Emittentin ") die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen

		gebunden.
	Zur Verfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	Die Firma der Emittentin lautet UniCredit Bank Austria AG (und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die " Bank Austria Gruppe ") und ihr kommerzieller Name lautet Bank Austria.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich; die Emittentin ist eine in Österreich gegründete Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Instabilität am globalen und europäischen Finanzmarkt und die Staatsschuldenkrise haben auf die Bank Austria Gruppe und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines Verschuldungsgrads (leverage ratio) sowie strengere Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen. Die Eigenkapitalverordnung ("CRR") und die Eigenkapitalrichtlinie IV ("CRD IV") der Europäischen Union enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Aufgrund der Verordnung des Rats der Europäischen Union zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als "Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus" bezeichnet, die seit November 2014 Anwendung findet, ist es zu Änderungen in der Beaufsichtigung der Emittentin gekommen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. ("UniCredit") mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe ("UniCredit Gruppe"). Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996% der Anteile an der Emittentin direkt hält. Die Emittentin ist Konzernmutter der Bank Austria Gruppe, die direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen hält. Die wichtigsten darunter sind AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Tschechische Republik mit Auslandsniederlassung in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsootsbank, Kiew (Ukraine). Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem österreichischen Bundesgesetz über das Bankwesen (BWG) vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber

		hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa.																																																																																					
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.																																																																																					
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Der Bestätigungsvermerk enthält keine Beschränkungen.																																																																																					
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen Die nachfolgende Übersicht stellt einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Schlüsselkennzahlen der Bank Austria Gruppe dar, und wurde den nach IFRS geprüften Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie dem ungeprüften Halbjahresbericht zum 30. Juni 2015 entnommen: <table><tr><th>Erfolgszahlen^{*)}</th><th colspan="2">6-Monatsbasis 30. Juni</th><th colspan="2">Jahresabschluss 31. Dezember</th></tr><tr><th></th><th>2015</th><th>2014¹⁾</th><th>2014</th><th>2013²⁾</th></tr><tr><th></th><th colspan="2">(ungeprüft, konsolidiert)</th><th colspan="2">(geprüft, konsolidiert)</th></tr><tr><th></th><th colspan="2">Mio. €</th><th colspan="2">Mio. €</th></tr><tr><td>Nettozinsertrag</td><td>1.687</td><td>1.754</td><td>3.433</td><td>3.470</td></tr><tr><td>Provisionsüberschuss</td><td>714</td><td>677</td><td>1.367</td><td>1.386</td></tr><tr><td>Handelsergebnis</td><td>230</td><td>251</td><td>487</td><td>792</td></tr><tr><td>Betriebserträge</td><td>2.905</td><td>2.967</td><td>5.890</td><td>6.503</td></tr><tr><td>Betriebsaufwendungen</td><td>-1.527</td><td>-1.546</td><td>-3.336</td><td>-3.387</td></tr><tr><td>Betriebsergebnis</td><td>1.378</td><td>1.420</td><td>2.554</td><td>3.116</td></tr><tr><td>Kreditrisikoaufwand</td><td>-391</td><td>-352</td><td>-693</td><td>-1.313</td></tr><tr><td>Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand</td><td>986</td><td>1.069</td><td>1.860</td><td>1.803</td></tr><tr><td>Ergebnis vor Steuern</td><td>803</td><td>943</td><td>1.778</td><td>797</td></tr><tr><td>Firmenwertabschreibungen</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-1.678</td></tr><tr><td>Konzernergebnis nach Steuern – den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen</td><td>489</td><td>778</td><td>1.383</td><td>-1.542</td></tr></table> <table><tr><th>Volumenzahlen</th><th colspan="2">6-Monatsbasis 30. Juni</th><th colspan="2">Jahresabschluss 31. Dezember</th></tr><tr><th></th><th>2015</th><th></th><th>2014</th><th>2013²⁾</th></tr></table>	Erfolgszahlen ^{*)}	6-Monatsbasis 30. Juni		Jahresabschluss 31. Dezember			2015	2014 ¹⁾	2014	2013 ²⁾		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)			Mio. €		Mio. €		Nettozinsertrag	1.687	1.754	3.433	3.470	Provisionsüberschuss	714	677	1.367	1.386	Handelsergebnis	230	251	487	792	Betriebserträge	2.905	2.967	5.890	6.503	Betriebsaufwendungen	-1.527	-1.546	-3.336	-3.387	Betriebsergebnis	1.378	1.420	2.554	3.116	Kreditrisikoaufwand	-391	-352	-693	-1.313	Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	986	1.069	1.860	1.803	Ergebnis vor Steuern	803	943	1.778	797	Firmenwertabschreibungen	-	-	-	-1.678	Konzernergebnis nach Steuern – den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen	489	778	1.383	-1.542	Volumenzahlen	6-Monatsbasis 30. Juni		Jahresabschluss 31. Dezember			2015		2014	2013 ²⁾
Erfolgszahlen ^{*)}	6-Monatsbasis 30. Juni		Jahresabschluss 31. Dezember																																																																																				
	2015	2014 ¹⁾	2014	2013 ²⁾																																																																																			
	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)																																																																																				
	Mio. €		Mio. €																																																																																				
Nettozinsertrag	1.687	1.754	3.433	3.470																																																																																			
Provisionsüberschuss	714	677	1.367	1.386																																																																																			
Handelsergebnis	230	251	487	792																																																																																			
Betriebserträge	2.905	2.967	5.890	6.503																																																																																			
Betriebsaufwendungen	-1.527	-1.546	-3.336	-3.387																																																																																			
Betriebsergebnis	1.378	1.420	2.554	3.116																																																																																			
Kreditrisikoaufwand	-391	-352	-693	-1.313																																																																																			
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	986	1.069	1.860	1.803																																																																																			
Ergebnis vor Steuern	803	943	1.778	797																																																																																			
Firmenwertabschreibungen	-	-	-	-1.678																																																																																			
Konzernergebnis nach Steuern – den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen	489	778	1.383	-1.542																																																																																			
Volumenzahlen	6-Monatsbasis 30. Juni		Jahresabschluss 31. Dezember																																																																																				
	2015		2014	2013 ²⁾																																																																																			

			(ungeprüft, konsolidiert)	(geprüft, konsolidiert)
		Mio. €	Mio. €	
	Bilanzsumme	191.442	189.118	177.503
	Forderungen an Kunden	117.226	113.732	114.255
	Primärmittel (Periodenende)	136.608	132.285	123.895
	Eigenkapital	15.696	14.925	15.050
	Risikogewichtete Aktiva insgesamt ²⁾	134.606	130.351	118.510
	Wichtige Kennzahlen	6-Monatsbasis 30. Juni	Jahresabschluss 31. Dezember	
		2015	2014	2013²⁾
		(ungeprüft, konsolidiert)	(geprüft, konsolidiert)	
		Mio. €	Mio. €	
	Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ³⁾	6,9%	9,7%	n.s.
	Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben)	52,6%	53,9%	49,9%
	Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/ durchschnittliches Kreditvolumen) ⁴⁾	0,67%	0,61%	1,12%
	Kundenforderungen/ Primärmittel (zum Periodenende)	85,8%	86,0%	92,2%
	Leverage Ratio ⁵⁾	6,0%	5,6%	k.A.
	Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁶⁾	10,8%	10,3%	11,3%
	Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁶⁾	10,8%	10,3%	11,6%
	Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁶⁾	14,4%	13,4%	13,5%
	n.s. = nicht sinnvoll			
	k.A. = keine Angabe			
	*) Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäfts- /			

		Halbjahresbericht. 1) Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2014 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) – ausgenommen Kapitalkennzahlen. 2) GuV-Vergleichszahlen für 2013 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2014 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2014); Volumenzahlen 2013 sind angepasst (restated). 3) Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39 Rücklagen. 4) Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen. 5) Leverage Ratio gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen. 6) Kapitalquoten 2015 und 2014 gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 gemäß Basel 2.5.
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Bank Austria Gruppe gekommen.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Entfällt. Seit dem 30. Juni 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Bank Austria Gruppe eingetreten.
B.13	Letzte Entwicklung	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße

	n	relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996% der Anteile an der Emittentin direkt hält.
B.15	Haupttätigkeiten	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 15 % (Einlagen gesamt) per Juni 2015 ¹ . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Bankennetzwerke der Region (ungefähr 1.400 Filialen, zuzüglich rund 1.100 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredi, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ² . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Zum 30. Juni 2015 hielt die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, 99,996% der Anteile an der Bank Austria. Die Gesamtzahl der Aktien der Bank Austria beträgt 231.228.820, wovon 10.115 Namensaktien sind. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer privaten Stiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) sowie vom Betriebsratsfonds des Betriebsrates der Angestellten der UniCredit Bank Austria AG Großraum Wien (115 Namensaktien) gehalten.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	All Time High Fondsindex Wertpapiere (die " Wertpapiere "). Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag begeben. " Schuldverschreibungen " sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. " Nennbetrag " ist EUR 1.000,-. Die WKN wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro (" EUR ") (die " Festgelegte Währung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

¹ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Geschftsstrukturdaten.html>).

² Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf)

C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkung en dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können nach automatischer Ausübung am Ausübungstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) verlangen. Status der Wertpapiere Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Tilgungszahlung mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen. Beschränkung der Rechte Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (die in den Wertpapierbedingungen näher beschrieben sind) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (die in den Wertpapierbedingungen näher beschrieben sind) erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung (die "Umwandlung") der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.
C.11	Zulassung zum Handel an geregelten Märkten	Entfällt. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts entsprechend dem Partizipationsfaktor oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts entsprechend dem Partizipationsfaktor_{best} ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (initial) (Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag) als Nenner. Die Beste Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final)_{best} (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (initial) als Nenner.

		Rückzahlung Am Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"). Dieser entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{best} multiplizierten Besten Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis und (II) dem Floor Level. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. "Anfänglicher Beobachtungstag" ist 22. Dezember 2015. Partizipationsfaktor, Partizipationsfaktor_{best}, Basispreis, Mindestbetrag, Floor Level und Referenzpreis sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Weitere Details im Hinblick auf die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags sind in den Wertpapierbedingungen beschrieben.
C.16	Ablauf- oder Rückzahlungs termin der Wertpapiere – Ausübungsta g oder finaler Stichtag	Der "Finale Beobachtungstag" und der "Rückzahlungstermin" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Der "Ausübungstag" ist der Finale Beobachtungstag.
C.17	Abwicklungsv er-fahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing-System" ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Nach automatischer Ausübung am Ausübungstag erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin.
C.19	Ausübungspr eis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	"R (final)" ist der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben).
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informatione n über den Basiswert	Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.

	erhältlich sind	
--	-----------------	--

D. Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung. • Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen). • Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin. • Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken). • Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken. • Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen). • Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. • Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen ("systemische Risiken"). • Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen). • Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation. • Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin. • Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von
-----	--	---

		Kreditkosten; Anforderungen nach "Basel II". "Basel III" und "CRD IV Paket"). • Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko). • Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise). • Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung). • Die Rentabilität der Bank Austria Gruppe könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf Grund verschiedener Faktoren (darunter die gegenwärtige globale Wirtschafts- und Finanzkrise als auch die europäische Staatsschuldenkrise) beeinträchtigt werden. • Die Bank Austria unterliegt den Steuergesetzen der Jurisdiktionen in denen sie tätig ist. Steuerrisiken umfassen Risiken bezüglich der Änderung bestehender oder Einfügung neuer Steuergesetze, und der Interpretation solcher Gesetze. • Die Bank Austria Gruppe könnte Verluste auf Grund interner oder externer Finanzvergehen erleiden.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

		Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine gesetzliche Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der in der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) bzw. dem österreichischen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument"). Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die vertragliche Ausgestaltung der Bedingungen der Wertpapiere und die darin getroffene Rechtswahl kann im Einzelfall für den Anleger ungünstig sein und es besteht das Risiko erschwelter Rechtsdurchsetzung im Falle grenzüberschreitender Wertpapierangebote. Im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Misinterpretationen. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen (einschließlich eines möglichen Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (z.B. FATCA)) reduziert werden, null oder sogar negativ sein. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.
--	--	---

	Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ. <i>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag bzw. ein Floor Level</i> Der Wertpapierinhaber kann trotz des Mindestbetrags bzw. Floor Levels einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren. <i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge</i> Die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen. <i>Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen und Limits</i> Bestimmte Beträge werden gegebenenfalls nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind. <i>Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best}</i> Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. <i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein (Finales) Strike Level</i> Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. <i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best} in Verbindung mit einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level</i> Die Auswirkung eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktor_{best} kann in Kombination mit einem Basispreis bzw. einem (Finalen) Strike Level verstärkt werden. <i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag</i> Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein. <i>Besondere Risiken im Hinblick auf Fondsindex Teleskop, Garant Teleskop und Garant Teleskop Basket Wertpapiere</i> Der Wertpapierinhaber kann aufgrund der Anwendung des Faktors D(k) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.
--	---

	<i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i> Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko, sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist. <i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen. <i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i> Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. <i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i> Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile Allgemeine Risiken <i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i> Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin jedoch nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. <i>Risiko aufgrund des Einflusses von mehreren Korbbestandteilen</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Dabei kann die negative Kursentwicklung einzelner Korbbestandteile die positive Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger nicht oder nicht vollständig an der positiven Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile teilnehmen. Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen Die Wertentwicklung von Wertpapieren mit einem Fondsanteil, einem Index mit Bezug zu Fondsanteilen oder einem Korb aus Fondsanteilen ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. von der Entwicklung des Investmentvermögens, dass die Fondsanteile ausgibt; diese Entwicklungen unterliegen bestimmten Einflüssen. Fondsanteile können bestimmten strukturellen Risiken unterliegen, wie etwa rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, die sich negativ auf ihre Funktion als Basiswert bzw. dessen Bestandteil auswirken. Zudem kann es
--	--

		im Rahmen von Bewertungen zu Verzögerungen, Unsicherheiten, Fehlern, Interessenskonflikten oder einem Aussetzen der Bewertung kommen. Rücknahmeforderungen in Bezug auf Fondsanteile anderer Investoren können sich negativ auf den Wert des Fondsanteils auswirken. Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die Anlagetätigkeit des Investmentvermögens unterliegen. Risiken für die Anlagetätigkeit des Investmentvermögens können sich etwa aus einer negativen Entwicklung der Finanzmärkte, Währungsschwankungen, einer fehlenden Streuung der Investitionen oder einem Ausfall von Vertragspartnern ergeben. Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf das Fondsmanagement des Investmentvermögens unterliegen. Risiken können sich etwa aufgrund fehlender Fähigkeiten, Fehlentscheidungen oder eines Fehlverhaltens des Fondsmanagements sowie aus einer Änderung der Anlagestrategie ergeben. Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die durch das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von der Art der Vermögensgegenstände unterliegen diese spezifischen Risiken. Zudem bestehen spezifische Risiken im Hinblick auf Investmentvermögen in der Form von Dachfonds und Feederfonds, wie etwa Interessenkonflikte. Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die seitens des Fondsmanagers für das Investmentvermögen verwendeten Portfoliomanagementtechniken unterliegen. Eine Fremdkapitalaufnahme auf Ebene des Investmentvermögens kann eine nachteilige Entwicklung des Investmentvermögens verstärken und sich somit erheblich negativ auf den Wert der Fondsanteile auswirken. Die Durchführung von Wertpapierleihgeschäften kann ein Markt- und Kreditrisiko erheblich verstärken. Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen. Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 18. November 2015 Emissionspreis: 100% Ein öffentliches Angebot erfolgt in Luxemburg und Deutschland. Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,-. Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,-. Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten. Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von dem Market Maker gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 22. Dezember 2015 an den folgenden Märkten beantragt: • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 18. November 2015 bis 18. Dezember 2015 (14:00 Uhr Ortszeit München). Die Emittentin behält sich eine Verlängerung oder Verkürzung der Zeichnungsfrist oder eine Abstandnahme von der Emission während der Zeichnungsfrist vor.
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in

		Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten - Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. - Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. - Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. - Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. - Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. - Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten. - Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3,50% des Nennbetrags kann von einem Anbieter erhoben werden. Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Referenzpreis (C.15)	Mindestbetrag (C.15)
A1Z913	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts wie vom Indexsponsor veröffentlicht	EUR 1.000,-

Floor Level (C.15)	Basispreis (C.15)	Partizipationsfaktor (C.15)	Partizipationsfaktor _{best} (C.15)
100%	100%	100%	90%

ISIN: DE000A1Z9130
Seriennummer: BA017

Finaler Beobachtungstag (C.16)	Rückzahlungstermin (C.16)	Basiswert (C.20)	Internetseite (C.20)
15. Dezember 2023	22. Dezember 2023	HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	www.onemarkets.de